

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen in der Gemarkung Bahrendorf

Die Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG mit Sitz in 26122 Oldenburg, Stau 91 beantragte beim Landkreis Börde als sachlich und örtliche zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

10 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit einer Gesamthöhe von 261 m, einer Nabenhöhe von 175 m, eines Rotordurchmessers von 172 m und einer Nennleistung von je 7,2 MW

auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	WEA-Nr.
Bahrendorf	4	7/3, 7/4, 31/1, 14/2, 24/19, 24/18, 27, 24/64, 97/25	WEA BA 7, 8, 9, 10, 12, 12, 13
Bahrendorf	9	3/9, 12	WEA BA 4, 5, 6

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.1 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1, Nr. 1.6.2 ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 6 bis weniger als 19 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG beantragt.

Der Entfall der Vorprüfung wird von dem Landkreis Börde für zweckmäßig erachtet. Daher wird auf die Durchführung einer Vorprüfung verzichtet. Stattdessen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Somit ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern) dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV und § 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Börde, in den regionalen Tageszeitungen und im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom **27.05.2025 – bis einschließlich 27.06.2025** auf der Internetseite

www.uvp-verbund.de

eingesehen werden.

Im selben Zeitraum sind die entscheidungserheblichen Unterlagen auf der Internetseite des

Landkreis Börde unter

www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen

in der entsprechenden Bekanntmachung des Sachgebietes Immissionsschutz über einen Zugangslink

<https://www.landkreis-boerde.de/BahrendorfII10WEAAuslegung>

einzusehen.

Daneben können die Antragsunterlagen bei folgenden Gemeinden zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Sülzetal
OT Osterweddingen
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal
Tel.: 039205/646-0

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

2. Gemeinde Bördeland
OT Biere
Magdeburger Str. 3
39221 Bördeland
Tel.: 039297/260

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Die vorliegenden Antragsunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionstechnische Unterlagen
 - o Angaben der Emissionsquellen
 - o Technische Unterlagen der Anlage
 - o Schallimmissionsgutachten
 - o Schattenwurfgutachten
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz, Eiserkennung
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zum Standort
 - o Gutachten zur Standorteignung - Turbulenzgutachten
- Umweltfachliche Untersuchungen
 - o Landschaftspflegerischer Begleitplan
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Bericht
 - o Artenschutzrechtliche Prüfung
 - Avifaunistisches Gutachten
 - Gutachten Fledermäuse
 - Artenschutzbeitrag
 - Feldhamsterkartierung
 - o Angaben zur Umweltverträglichkeit – Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Bauvorlagen

sowie die das Vorhaben betreffenden Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Auslegung vorgelegen haben:

- Landesamt für Geologie und Bergwesen, Dezernat 32
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 50Hertz Transmission GmbH
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 55 Gewerbeaufsicht Mitte
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF), Außenstelle Wanzleben
- Landkreis Börde, Gesundheitsamt, SG Hygiene und umweltmedizinischer Dienst
- Landkreis Börde, Rechtsamt, SG Sicherheit und Ordnung
- Landkreis Börde, Straßenverkehrsamt, SG Führerscheine/Verkehrsorganisation
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Abfallüberwachung (untere Abfallbehörde)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Immissionsschutz (Überwachung)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Naturschutz und Forsten (untere Naturschutzbehörde) (Aussage zur UVP)
- Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, SG Kreisplanung
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, (Trägerin der Regionalplanung)
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales, (Obere Raumordnungsbehörde)
- Einheitsgemeinde Sülzetal (Trägerin der kommunalen Planungshoheit)
- GDMcom GmbH/ONTRAS (Gasversorger)
- UA Salzlandkreis, 42 Fachdienst Natur und Umwelt
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahn GmbH
- Bundesaufsicht für Flugsicherung (BAF)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verkehrswesen – obere Luftfahrtbehörde, Referat 307
- Erdgas Mittelsachsen GmbH

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **28.07.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen, beim Landkreis Börde oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind per E-Mail an immissionsschutz@landkreis-boerde.de unter dem Betreff: „**Einwendung WP Bahrendorf II**“ zu senden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift mit Namen und Unterschrift des Einwenders erkennen lassen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Die/Der Einwenderin/ Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht der/ des Einwenderin/ Einwenders verletzt wird.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter

kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann der Landkreis Börde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem öffentlichen Termin erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 26.08.2025
Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Landkreis Börde
Haus 1, Raum 201 und 202
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben (Bode)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde und auf der Internetseite des Landkreis Börde (www.landkreis-boerde.de) sowie im zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Haldensleben, den 29.04.2025

M. Stichnoth
Landrat